

**Vodafone**

**Risikoplan Mitarbeiter 2021  
(VRM 2021)**

**- Schutz bei Berufsunfähigkeit  
und Tod -**

1. April 2021

# Inhalt

<b>A.</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>RISIKOBEITRAG.....</b>	<b>4</b>
1.	Beitragsbereitstellung.....	4
2.	Beitragshöhe .....	5
<b>C.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
1.	Versorgungsleistungen.....	6
2.	Definition Versorgungsfall.....	7
3.	Leistung bei Berufsunfähigkeit .....	7
4.	Leistung bei Tod.....	7
5.	Unverfallbarkeit .....	8
6.	Auszahlung .....	9
<b>D.</b>	<b>ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>
1.	Pflichten .....	10
2.	Abtretung und Verpfändung .....	10
3.	Datenschutz .....	11
4.	Anwendung des Betriebsrentengesetzes .....	11
	<b>ANLAGE 1 .....</b>	<b>12</b>

## A. EINFÜHRUNG

Mit der Risikoabsicherung möchte Vodafone eine Absicherung der Mitarbeiter<sup>1</sup> bei Berufsunfähigkeit sowie von deren Angehörigen bei Versterben eines Mitarbeiters sicherstellen. Die Kosten für die Risikoabsicherung trägt Vodafone.

Voraussetzung für die Geltung dieses Plans für einen Mitarbeiter ist, dass das Vodafone-Unternehmen, bei dem der Mitarbeiter beschäftigt ist („Vodafone“), seinen Mitarbeitern (oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern) die Leistungen nach diesem Plan durch eine gesonderte Rechtsgrundlage zugesagt hat und dass der Mitarbeiter vom Geltungsbereich dieser gesonderten Rechtsgrundlage erfasst wird.

Vodafone stellt für jeden nach diesem Plan berechtigten Mitarbeiter während des laufenden Arbeitsverhältnisses jährliche Risikobeiträge bereit.

Die Risikoabsicherung umfasst einen Risikoschutz bei Berufsunfähigkeit sowie einen Risikoschutz im Todesfall. Voraussetzung für die Gewährung einer beitragsorientierten Versorgungsleistung in den Versorgungsfällen Berufsunfähigkeit bzw. Tod ist, dass für den Mitarbeiter am letzten Bereitstellungsstichtag vor Eintritt des Versorgungsfalles ein Risikobeitrag bereitgestellt wurde.

Für die Dauer der Berufsunfähigkeit wird eine den Leistungen des Versicherungstarifs einer Risiko-Rückdeckungsversicherung entsprechende laufende monatliche Rente an den Mitarbeiter ausgezahlt, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mitarbeiter die individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Als Leistung bei Tod wird ein den Leistungen des Versicherungstarifs einer Risiko-Rückdeckungsversicherung entsprechendes Einmalkapital an die Hinterbliebenen des Mitarbeiters ausgezahlt. Die Leistung wird nur gezahlt, wenn der Todesfall vor dem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Mitarbeiter die individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

---

<sup>1</sup> Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit stets Personen jeglichen Geschlechts (m/w/d) gemeint.

Umfang und Höhe der Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod ergeben sich ausschließlich aus den bereitgestellten Beiträgen und dem jeweiligen Tarif der Risiko-Rückdeckungsversicherung.

Bei Ausscheiden vor Eintritt eines Versorgungsfalls wird die Risikoabsicherung des Mitarbeiters beitragsfrei aufrechterhalten. Aus einer beitragsfrei aufrechterhaltenen Risikoabsicherung werden gemäß § 2 Abs. 5 BetrAVG ausschließlich die Leistungen gewährt, die aus den für das laufende Versicherungsjahr bereitgestellten Beiträgen resultieren. Die Anwartschaft auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod bleibt damit für das laufende Versicherungsjahr, in dessen Zeitraum das Ausscheiden des Mitarbeiters fällt, aufrechterhalten und entfällt mit dessen Ablauf.

## **B. RISIKOBEITRAG**

### **1. Beitragsbereitstellung**

- 1.1 Vodafone stellt für jeden Mitarbeiter jährlich einen Beitrag zur jeweils einjährigen Finanzierung von Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod (Risikobeitrag) bereit. Die Bereitstellung erfolgt jeweils am 01.04. eines Kalenderjahres (Bereitstellungsstichtag).
- 1.2 Bei unterjährigen Eintritten<sup>2</sup> ist Bereitstellungsstichtag für den anteiligen Beitrag für das bei Eintritt laufende Versicherungsjahr (Ziffer 2.1 Satz 2) der Eintrittszeitpunkt.<sup>3</sup>
- 1.3 Voraussetzung für die Beitragsbereitstellung ist, dass der Mitarbeiter zum Bereitstellungsstichtag in einem Arbeitsverhältnis zu Vodafone steht.

---

<sup>2</sup> *Protokollnotiz:* Unterjährige Eintritte sind Eintritte, die zwischen dem 01.04 und dem 31.03. erfolgen.

<sup>3</sup> *Protokollnotiz:* Auch für Mitarbeiter, die unterjährig innerhalb des Vodafone-Konzerns von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen wechseln (Konzernwechsler), wird zum Wechselzeitpunkt ein anteiliger Beitrag von dem neuen Arbeitgeberunternehmen bereitgestellt. Sollte in diesem Fall ein Versorgungsfall gemäß vorliegendem Risikoplan innerhalb des zum Wechselzeitpunkt laufenden Versicherungsjahres eintreten, werden etwaige auf Beiträgen von Vorarbeitgebern beruhende Leistungsansprüche des Mitarbeiters aus dem Risikoplan auf den Leistungsanspruch angerechnet, der dem Mitarbeiter auf Basis des bei dem neuen Arbeitgeberunternehmen gewährten unterjährigen Beitrags zusteht.

- 1.4 Eine Beitragsbereitstellung nach den vorstehenden Ziffern erfolgt nur für Bereitstellungsstichtage, die vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Mitarbeiter die individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

## **2. Beitragshöhe**

- 2.1 Der jährliche Risikobeitrag zur Finanzierung von Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod beträgt 0,6% des beitragsfähigen Einkommens. Bei unterjährigen Eintritten wird der Beitrag anteilig im Verhältnis des Zeitraums vom Eintrittszeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zum Zeitraum des gesamten laufenden Versicherungsjahres ermittelt.
- 2.2 Das beitragsfähige Einkommen entspricht dem Zwölffachen des im Monat Februar vor der jeweiligen Beitragsbereitstellung (Ziffer 1) - bei unterjährigen Eintritten des im Monat des Eintritts - vereinbarten (tariflichen) Brutto-Grundgehalts zuzüglich etwaiger übertariflicher Zulagen des Mitarbeiters. Für Mitarbeiter mit Provisionsvergütung tritt an die Stelle des Zwölffachen monatlichen (tariflichen) Brutto-Grundgehalts zuzüglich etwaiger übertariflicher Zulagen das Zwölfwache monatliche (tarifliche) Brutto-Grundgehalt zuzüglich etwaiger übertariflicher Zulagen zuzüglich 50% der monatlich vereinbarten Zielprovision (Garantieprovision).

Andere Gehaltsbestandteile gehören nicht zum beitragsfähigen Einkommen (z. B. Einmalzahlungen, Funktionszulagen, vermögenswirksame Leistungen etc.).

- 2.3 Der Beitrag wird auf volle EUR kaufmännisch gerundet.

## C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Versorgungsleistungen

- 1.1 Der nach Abschnitt B Ziffer 1 bereitgestellte Risikobeitrag wird von Vodafone zur jeweils einjährigen Finanzierung von Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod verwendet. Nach näherer Maßgabe von Ziffer 1.2 wird für die Dauer der Berufsunfähigkeit eine laufende monatliche Berufsunfähigkeitsrente zugesagt und bei Tod ein Einmalkapital.
- 1.2 Jeder Risikobeitrag wird zum Bereitstellungsstichtag in eine Anwartschaft auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod umgerechnet. Die Anwartschaft entspricht der Versicherungsleistung, die die Risiko-Rückdeckungsversicherung bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod des Mitarbeiters zahlen würde, wenn Vodafone für die von diesem Plan erfassten Mitarbeiter eine technisch einjährige, kollektiv kalkulierte Risiko-Rückdeckungsversicherung auf Basis des in Anlage 1 genannten Versicherungstarifs mit den dort genannten Annahmen abschließen würde. Hierbei wird unterstellt, dass Vodafone an die Versicherung am jeweiligen Bereitstellungsstichtag einen Versicherungsbeitrag in Höhe der Summe aller nach Abschnitt B bereitzustellenden Risikobeiträge leisten würde.<sup>4</sup>
- 1.3 Vodafone behält sich vor, durch in Textform abgegebene Erklärung mit Wirkung ab dem nächsten Bereitstellungsstichtag die Bezugnahme auf den in Anlage 1 genannten Versicherungstarif als Bezugsgröße für die Leistungshöhe bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod zu beenden. Vodafone wird in diesem Fall eine alternative gleichwertige Risiko-Rückdeckungsversicherung auswählen oder eine alternative gleichwertige Verwendung des Risikobeitrags zugunsten der Mitarbeiter festlegen.

---

<sup>4</sup> **Protokollnotiz:** Auch bei unterjährigem Eintritt ergibt sich die Anwartschaft auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod aus der Versicherungsleistung, welche die Versicherung gemäß Versicherungstarif im bei Eintritt laufenden Versicherungsjahr zahlen würde.

## **2. Definition Versorgungsfall**

- 2.1 Der Versorgungsfall tritt ein, wenn die Voraussetzungen für eine der nachstehend genannten Versorgungsleistungen vorliegen:
- a) Leistung bei Berufsunfähigkeit nach Ziffer 3 dieser allgemeinen Bestimmungen;
  - b) Leistung bei Tod nach Ziffer 4 dieser allgemeinen Bestimmungen.
- 2.2 Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass für den Mitarbeiter an dem letzten Bereitstellungsstichtag (Abschnitt B Ziffer 1), der dem Eintritt des Versorgungsfalls vorausgegangen ist, ein Risikobeitrag gemäß Abschnitt B bereitgestellt worden ist.
- 2.3 Auf die unter Ziffer 2.1 genannten Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

## **3. Leistung bei Berufsunfähigkeit**

Mitarbeiter, die während eines laufenden Versicherungsjahres der Risiko-Rückdeckungsversicherung (Ziffer 1.2) berufsunfähig im Sinne des in Anlage 1 bezeichneten Versicherungstarifs werden und die noch nicht das Versicherungsendalter erreicht haben, haben auf Antrag Anspruch auf die entsprechende Leistung, die gemäß Risiko-Rückdeckungsversicherung geleistet würde. Während des Bezugs einer Leistung wegen Berufsunfähigkeit nach dem vorliegenden Plan wird für den Mitarbeiter weiter ein (anteiliger) jährlicher Risikobeitrag für die Leistung bei Tod bereitgestellt.

## **4. Leistung bei Tod**

- 4.1 Stirbt der Mitarbeiter während eines laufenden Versicherungsjahres der Risiko-Rückdeckungsversicherung (Ziffer 1.2) und vor Erreichen des Versicherungsendalters, so haben die Hinterbliebenen des Mitarbeiters in der nachfolgend genannten Rangfolge auf Antrag Anspruch auf die entsprechende Leistung, die gemäß Risiko-Rückdeckungsversicherung geleistet würde, sofern der Mitarbeiter keine hiervon abweichende Hinterbliebenenbenennung nach Ziffer 4.2 vorgenommen hat:

- der verwitwete Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner des Mitarbeiters;
- sofern kein Ehepartner, bzw. eingetragener Lebenspartner, vorhanden ist: der namentlich benannte Lebensgefährte des Mitarbeiters;
- sofern weder ein Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner noch ein namentlich benannter Lebensgefährte vorhanden ist: die Kinder des Mitarbeiters, die durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als Hinterbliebene im steuerlichen Sinne<sup>5</sup> anerkannt werden, als Gesamtgläubiger.

4.2 Der Mitarbeiter kann schriftlich gegenüber Vodafone eine abweichende Rangfolge der in Ziffer 4.1 genannten Hinterbliebenen festlegen sowie, bei mehreren gleichrangig begünstigten Hinterbliebenen, die prozentuale Verteilung der Leistung auf diese.

4.3 Voraussetzung für die Berechtigung eines Lebensgefährten auf die Leistung ist, dass bei der benannten Person die jeweils geltenden steuerlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Hinterbliebenenversorgung bei Benennung eines Lebensgefährten erfüllt sind.<sup>6</sup>

## 5. Unverfallbarkeit

5.1 Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, bleibt die Anwartschaft auf die Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod aufrechterhalten, unabhängig davon, ob die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (§ 1b Abs. 1 BetrAVG) bereits erfüllt sind (vertragliche Unverfallbarkeit). Die Anwartschaft wird beitragsfrei fortgeführt.

---

<sup>5</sup> Siehe Rn. 4 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 06.12.2017, IV C 5 – S 2333/17/10002.

<sup>6</sup> Aktuelle Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer Leistung an einen Lebensgefährten ist, dass spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenleistung eine Versicherung des Beschäftigten in Textform vorliegt, in der neben der geforderten namentlichen Benennung des Lebensgefährten bestätigt wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht (vgl. Rn. 4 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 06.12.2017, IV C 5 – S 2333/17/10002).



5.2 Die Höhe des Anspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich gemäß § 2 Abs. 5 BetrAVG nach den aus der beitragsfreien Fortführung der Anwartschaft für das laufende Versicherungsjahr für den jeweiligen Versorgungsfall resultierenden Leistungen. Die Anwartschaft auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod bleibt damit im laufenden Versicherungsjahr bestehen (maximal bis zum Versicherungs- endalter) und entfällt danach mangels eines neuen Risikobeitrags für den ausgeschiedenen Mitarbeiter.

## **6. Auszahlung**

### **6.1 Leistung bei Berufsunfähigkeit**

6.1.1 Die Leistung wird als monatliche Rente ausgezahlt.

6.1.2 Die Auszahlung der monatlichen Rente erfolgt spätestens zum Letzten eines Kalendermonats und beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, ab dem die Risiko-Rückdeckungsversicherung (Ziffer 1.2) nach Ablauf einer sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Karenzzeit mit der Rentenzahlung beginnen würde. Bei ununterbrochener Fortdauer der Berufsunfähigkeit im Sinne des Versicherungstarifs wird die Rente letztmals für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem der Mitarbeiter verstirbt, im Erlebensfall jedoch längstens bis zum Versicherungs- endalter.

6.1.3 Endet die Berufsunfähigkeit im Sinne des Versicherungstarifs vor einem der in Satz 2 von Ziffer 6.1.2 genannten Zeitpunkte, so endet der Anspruch auf die Leistung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Berufsunfähigkeit endet.

6.1.4 Die laufende monatliche Rente wird jährlich um 1% p.a. angehoben.

## **6.2 Leistung bei Tod**

6.2.1 Die Leistung wird als Einmalkapital ausgezahlt.

6.2.2 Das Einmalkapital wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Todesfalls ausgezahlt, frühestens jedoch zu dem Kalendermonat, zu dem die Auszahlung der entsprechenden Leistung durch die Risiko-Rückdeckungsversicherung erfolgen würde.

## **D. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

### **1. Pflichten**

Vodafone beabsichtigt, zur Finanzierung der Versorgungsleistungen eine Risiko-Rückdeckungsversicherung (Abschnitt C Ziffer 1.2) abzuschließen. Die zum Abschluss der Risiko-Rückdeckungsversicherung sowie die zur Weitergabe der von der Versicherungsgesellschaft benötigten Daten erforderliche Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Mitarbeiter nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Der Mitarbeiter hat der Versicherungsgesellschaft die verlangten Auskünfte zu erteilen und sich einer etwa notwendigen Risikoprüfung zu unterziehen. Wer dem Versicherungsabschluss widerspricht oder die Mitwirkung unterlässt, verliert seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn und soweit ein Mitarbeiter nach dem Ergebnis einer Risikoprüfung nach Satz 3 nicht versicherbar ist. Sämtliche Rechte aus der abgeschlossenen Risiko-Rückdeckungsversicherung stehen ausschließlich Vodafone zu.

### **2. Abtretung und Verpfändung**

Die Ansprüche aus dem Plan können von dem Mitarbeiter weder abgetreten noch verpfändet werden. Jede dennoch erfolgte Abtretung oder Verpfändung ist Vodafone gegenüber unwirksam.

### **3. Datenschutz**

Vodafone ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Vodafone ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung des Plans personenbezogene Daten der Mitarbeiter zu verarbeiten und – soweit notwendig – an Dritte zu übermitteln.

### **4. Anwendung des Betriebsrentengesetzes**

Die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes finden auf den Plan Anwendung.

**ANLAGE 1**

Versicherer:	Zurich Eurolife S.A.
Tarif:	Gruppenrisikolösung Team®
Versicherte Leistung:	Absicherung bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod
Invaliditätsschutz:	Invaliditätsschutz für den eigenen Beruf
Art der Leistung:	Monatliche Rente (Berufsunfähigkeit) bzw. Einmalkapital (Tod)
Versicherungsendalter:	Individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
Höchst Eintrittsalter:	66
Annahmelimit ohne Gesundheitsprüfung:	220.000 EUR p.a. (Invalidität) bzw. 3.5000.000 EUR (Todesfall)
Karenzzeit vor Beginn der Rentenzahlung bei Invalidität:	3 Monate
Garantierte Rentensteigerung bei Berufsunfähigkeit:	1% p.a.
Versicherungsbeitrag:	technisch einjährig in Höhe der Summe der am jeweiligen Bereitstellungsstichtag bereitgestellten Risikobeiträge
Versicherungsbeginn:	zum jeweiligen Bereitstellungsstichtag
Versicherungsablauf:	der Letzte des Monats, der dem nächsten Bereitstellungsstichtag vorausgeht; spätestens der Zeitpunkt, zu dem der Mitarbeiter das Versicherungsendalter erreicht
Versicherungsjahr:	Zeitraum, der mit dem Versicherungsbeginn beginnt und mit dem Versicherungsablauf endet.